



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 15.05.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

Die Gemeinde Barleben ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- Kinderkrippe „Jenny Marx“ Barleben
- Kindergarten „Barleber Schlümpfe“ Barleben
- Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Ebendorf
- Kindertagesstätte „Birkenwichtel“ Meitzendorf
- Hort Barleben

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis).

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu beschränken.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Barleben. Dieser ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.

(2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen. Er tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt.

(4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhn-

lichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleichs erzielt worden sein.

§ 4 Gastkinder

Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstage im Jahr möglich.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben können entsprechend der jeweiligen Altersgruppe wie folgt gewählt werden:

1. Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

a.	4 Stunden	20 Wochenstunden
b.	5 Stunden	25 Wochenstunden
c.	6 Stunden	30 Wochenstunden
d.	7 Stunden	35 Wochenstunden
e.	8 Stunden	40 Wochenstunden
f.	9 Stunden	45 Wochenstunden
g.	10 Stunden	50 Wochenstunden

2. Hortalter

a.	4 Stunden	20 Wochenstunden
b.	5 Stunden	25 Wochenstunden
c.	6 Stunden	30 Wochenstunden

(2) Die Betreuungszeit kann für einzelne Wochentage variabel vereinbart werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Sie sollte jedoch regelmäßig wiederkehrend sein. An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden oder 50 Wochenstunden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

(3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu stellen.

§ 6 Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG erfolgt die Festlegung von Kostenbeiträgen in der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Gemeinde, in der das betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7 Verpflegung

(1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG gesi-

chert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.

(2) Die Zahlung der Verpflegungsleistungen erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 8 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.

(2) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr im Rückstand sind.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen,

ist sie schriftlich zu begründen.

§ 9 Informationspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen, die Auswirkungen auf die Nutzung des Platzes in der Kindertageseinrichtung haben, unverzüglich bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Barleben, den 17. 05. 17


Keindorf
Bürgermeister



Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 15.05.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben, die in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden.

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit.

(2) Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Kindertageseinrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine Gebühr für die Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

(3) Ist ein Kind für die Ferienbetreuung angemeldet, bleibt dieser aber unentschuldigt fern, wird pro unentschuldigtem Fehltag eine Gebühr erhoben.

(4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Betreuungsplatz

für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.

(5) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Staffeltabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Fälligkeit der Betreuungsgebühr/ Kündigungsfrist

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle werden für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben die Kostenbeiträge als Gebühr erhoben.

(2) Schuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch nimmt. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebühr entsteht spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle.

(4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.

(5) Die Betreuungsgebühr ist zum 15. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Gemeinde Barleben zu benennendes Konto zu überweisen.

(6) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

(7) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausscheidet.

(8) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen bzw. das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr im Rückstand sind.

(9) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 4 Übernahme der Betreuungsgebühr, Ermäßigung

Für den Fall, dass der Gebührenpflichtige in Anwendung des §90 SGB VIII eine Ermäßigung oder den Erlass der monatlichen Betreuungsgebühr bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis) beantragt hat, ist die Betreuungsgebühr in voller Höhe an die Gemeinde Barleben zu zahlen.

§ 5 Berechnungsgrundsatz für das Alter in Kindertageseinrichtungen

(1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

(2) Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6 Wunsch- und Wahlrecht

Anlage

Kinderkrippe 0 bis 3 Jahre

	Monatliche Gebühr	
	2015	2017
20 Wochenstunden	110,00 €	100,00 €
25 Wochenstunden	120,00 €	130,00 €
30 Wochenstunden	130,00 €	140,00 €
35 Wochenstunden	140,00 €	160,00 €
40 Wochenstunden	150,00 €	185,00 €
45 Wochenstunden	170,00 €	210,00 €
50 Wochenstunden	180,00 €	240,00 €
 Gastkinder:	je Betreuungstag	
	45,00 €	30,00 €
 Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:	je angefangene Stunde	
	10,00 €	10,00 €

(1) Sofern die Personensorgeberechtigten vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen, ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Barleben die Zustimmung dazu einzuholen.

(2) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis zu stellen.

§ 7 Gastkinder

Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

§ 8 Informationspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen, die Auswirkungen auf die Erhebung der Kostenbeiträge haben, unverzüglich bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 18.12.2015 außer Kraft.

Barleben, den *17. 05. 17*

Keindorf
Keindorf
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Anlage

Kindergarten 3 bis 6 Jahr

	Monatliche Gebühr	
	2015	2017
20 Wochenstunden	70,00 €	80,00 €
25 Wochenstunden	85,00 €	95,00 €
30 Wochenstunden	100,00 €	110,00 €
35 Wochenstunden	110,00 €	120,00 €
40 Wochenstunden	120,00 €	130,00 €
45 Wochenstunden	130,00 €	140,00 €
50 Wochenstunden	140,00 €	150,00 €
Gastkinder:	je Betreuungstag	
	24,00 €	20,00 €
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:	je angefangene Stunde	
	10,00 €	10,00 €

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Anlage

Hort

	Monatliche Gebühr	
	2015	2017
10 Wochenstunden	15,00 €	-
20 Wochenstunden	30,00 €	30,00 €
25 Wochenstunden	-	40,00 €
30 Wochenstunden	45,00 €	50,00 €
Ferienpauschale pro Woche	20,00 €	10,00 €
pro Tag	-	2,00 €
Gastkinder:	je Betreuungstag	
	12,00 €	15,00 €
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:	je angefangene Stunde	
	10,00 €	10,00 €
unentschuldigter Fehltag in den Ferien:	je Betreuungstag	
		10,00 €

Erläuterung zur Kitakostenbeitragssatzung

Heute haben Sie wie gewohnt frei Haus das Amtsblatt der Verwaltung erhalten, das ursprünglich am 7. Juli dieses Jahres erscheinen sollte. Erforderlich machte sich der Schritt, weil die am 1. Juni in Kraft getretene Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben und die dazugehörige Kostenbeitragssatzung erst durch die Veröffentlichung Rechtskraft erlangen.

Damit werden die Eltern, die ihren Nachwuchs in einer Kindereinrichtung in der Gemeinde Barleben angemeldet haben, ab dem 01. Juni 2017 mit durchschnittlich 30 Prozent der umlagefähigen Kosten für einen Kitaplatz herangezogen.

Die Zustimmung des Jugendamtes ist dabei eine reine Formalität und bezieht sich auf die einzuhaltenden Erfordernisse bei der Beschlusserstellung wie zum Beispiel das Anhören der Kuratorien und der Elternvertretungen. Unberührt davon bleibt die Tatsache, dass sich die Kommunalaufsicht zu dem gesamten Sachverhalt äußern muss. Die Kommunalaufsicht hatte nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 16.02.2017, die Kitakostenbeiträge auf 30 Prozent des umlagefähigen Beitrages zu begrenzen, gegen den der Bürgermeister pflichtgemäß auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes Widerspruch einlegen musste, beanstandet. In ihrer

Verfügung vom 13.04.2017 ordnete die Aufsichtsbehörde an, dass der Barleber Gemeinderat die Kitakostenbeitragssatzung mit der Erhöhung umzusetzen hat (40 Prozent), wie er sie mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) 2016 bereits selbst beschlossen hat.

Stattdessen hat der Gemeinderat auf seiner außerplanmäßigen Sitzung am 15.05.2017 auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, gegen die Verfügung der Kommunalaufsicht Widerspruch einzulegen. Gleichzeitig wurde ein weiteres Mal ohne einen Gegenfinanzierungsvorschlag die Erhöhung der Kitakostenbeiträge auf 30 Prozent beschlossen.

Die finanziellen Auswirkungen sind drastisch. Denn das HKK 2016 sieht seit Beginn 2017 einen Elternbeitrag von 40 Prozent vor. Allein in den ersten sechs Monaten dieses Jahres beläuft sich das Defizit auf rund 174.000 Euro. Mit dem jetzt gefassten Beschluss, die Elternbeiträge nur auf 30 Prozent zu erhöhen, belaufen sich die Mindereinnahmen ab dem zweiten Halbjahr 2017 bis 2023 auf insgesamt rund 1,7 Millionen Euro.

Eine Reaktion der Kommunalaufsicht auf den vom Gemeinderat erzwungenen Widerspruch des Bürgermeisters gegen ihre Verfügung steht nach wie vor aus.
psk/tz

Ist mein Ausweis noch gültig?

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind gem. § 1 des Passgesetzes verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Dies gilt nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird und Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen

Die zuständige Personalausweisbehörde kann gem. § 7 Abs. 1 u. 2 Personen von der Ausweispflicht befreien, wenn

– für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die hand-

lungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,

– die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder

– die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Auf Antrag ist ein Ausweis auch auszustellen, wenn Personen noch nicht 16 Jahre alt sind.

Wir möchten alle Bürger und Bürgerinnen bitten zu prüfen, ob die Gültigkeit Ihrer Dokumente noch besteht, damit vor Ablauf des Dokumentes eine rechtzeitige Beantragung gewährleistet werden kann.

Einwohnermeldeamt

Grabmalkontrolle auf den Friedhöfen der Gemeinde Barleben

Seit Juni 2017 wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Barleben durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Kontrolle wird gemäß den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen vorgenommen. Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit einem grünen Aufkleber gekennzeichnet.

Der Nutzungsberechtigte wird damit unter Hinweis auf seine

Pflichten nach § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben und auf sein Haftungsrisiko aufgefordert, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich fachgerecht befestigen zu lassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr werden sofortige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen des Grabmals) durchgeführt. Die Nachkontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen findet ca. 6 Wochen nach Beendigung der Grabsteinkontrolle statt.
Bau- und Ordnungsamt

Veranstaltungstermine in Barleben

Juni

Jubiläum der Barleber Feuerwehr

Am 16. und 17. Juni feiert die Barleber Ortsfeuerwehr ihr 125-jähriges Jubiläum. Höhepunkt ist am 17. Juni ab 11 Uhr der große Festumzug mit zahlreichen befreundeten Wehren.

Voltigierturnier in der Reithalle

Die SG Motor Barleben veranstaltet am 17. Juni in der Reithalle (Angerstraße) von 8 bis 17 Uhr ein Voltigierturnier für Kinder und Jugendliche. Dabei werden die Kreismeister in der verschiedenen Altersklassen ermittelt.

Faszination Mond

Was wäre, wenn wir den Mond nicht hätten? Eine kuriose Frage? Nein, denn beim Nachdenken zeigt sich, wie viele Aspekte unseres Lebens von ihm berührt werden! Er ist 81-mal leichter als die Erde und rund 4-mal kleiner als die Erde. Der Mond ist der einzige Himmelskörper auf dem wir zu Gast waren. In der Begegnungsstätte Barleben werden die zwei Experten Joachim Hoppe und René Neumann von der astronomischen Gesellschaft am 22.06.2017 um 18.00 Uhr dem Publikum interessante Aspekte aus der Mondgeschichte und der Mondlandung vorstellen. (Eintritt 5 €).

Flohmarkt in der Bibliothek

Noch bis zum 23. Juni veranstaltet die Barleber Bibliothek im Lesesaal wieder einen großen Bücherflohmarkt. Dies wie gewohnt zu den Öffnungszeiten der Bibliothek. Wie immer werden Bücher aller Kategorien und Interessenskreise angeboten (Kinderbücher,

Romane, Krimis, Historisches, Liebe, Fantasy, Science-Fiction, Sachbücher...). Jedes Medium kostet einen Euro, auch diverse DVD's, Spiele usw. sind im Angebot. Spenden werden ab dem 12. Juni angenommen, bitte jedoch nach vorheriger telefonischer Absprache, da nur noch Medien angenommen werden können, die nach 2007 erschienen sind.

FSV-Fußball-Feriencamp

Der FSV Barleben 1911 richtet in diesen Sommerferien vom 26. bis 30. Juni 2017 auf dem Barleber Anger wieder sein traditionelles und beliebtes K+S Fußball-Ferien-Camp für Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 16 Jahren aus. Weitere Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung unter www.barleber-youngsters.de oder in der Geschäftsstelle des FSV Barleben 1911 (Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr).

Leichter leben im Alltag

Klaus Jakobs stellt sein Beratungsangebot „Leichter leben im Alltag“ einmal mehr am 27. Juni ab 14 Uhr in der Begegnungsstätte des MGZ e. V. vor.

Juli

Diabetiker-Selbsthilfegruppe

Am 4. Juli trifft sich in der Begegnungsstätte des Mehrgenerationenzentrums um 14 Uhr die Diabetiker-Selbsthilfegruppe.

Leichter leben im Alltag

Klaus Jakobs stellt sein Beratungsangebot „Leichter leben im Alltag“ wieder am 25. Juli ab 14 Uhr in der Begeg-

nungsstätte des MGZ e. V. vor.

August

3. Klappstuhl-Party

Der MGZ e. V. lädt zur 3. Klappstuhl-party auf den Hof der Mittellandhalle ein. Gezeigt wird am 12. August die Komödie „Plötzlich Papa“. Einlass ab 20.00 Uhr, Aufführung des Films nach Einbruch der Dunkelheit gegen 21.30 Uhr.

September

3. Oktoberfest in Barleben

Am 16. September 2017 heißt es wieder O'ZAPFT IS! Auch in diesem Jahr gibt es das große Barleber Oktoberfest, das vom Mehrgenerationenzentrum e. V. organisiert wird. Für ausgelassene Stimmung sorgen die Party u. Gala-band Wohlget(h)an, die Andreas-Gabalier-Double-Show Kevin Mu-schinski und DJ Stephan. Kartenvorverkauf: Postfiliale Breiteweg 110 sowie in der Chamäleon Boutique Ebendorfer Straße 19 in Barleben.

Fahrtturnier der SG Motor Barleben

Die SG Motor Barleben veranstaltet am 23. September von 8.00 bis 18.00 Uhr auf dem Fahrplatz am Adamsee ihr traditionelles Fahrtturnier.

Pflegeberatung

Jeden Dienstag besteht von 14 bis 17 Uhr in der Begegnungsstätte des MGZ e. V. die Möglichkeit, an der Pflegeberatung mit Monika Förster teilzunehmen. *psk*

Veranstaltungen in anderen Gemeinden

Juni

18. Kalimandscharo-Festspiele

Mit dem Stück "Im Himmel ist der Teufel los" - eine phantastische Komödie - werden am 16. Juni um 19.30 Uhr im Sommertheater auf dem Salzberg Zielitz die 18. Kalimandscharo-Festspiele eröffnet.

17. Wolmirstedter Stadtfest

Vom 16. bis 18. Juni wird in Wolmirstedt das 17. Stadtfest gefeiert. Bürgermeister Martin Stichnoth vollzieht die offizielle Eröffnung am 17. Juni um

14 Uhr auf der Freilichtbühne Schlossdomäne.

Leichter leben im Alltag

Ein offenes Beratungsangebot von Klaus Jakobs zum Thema „Leichter leben im Alltag“ gibt es am 20. Juni ab 14.30 Uhr im Bürgerhaus Samswegen.

Madagaskar und die Lemuren

Im Bürgerhaus „Flocke“ in Jersleben spricht O. Kratzke am 22. Juni ab 15.30 Uhr über „Madagaskar und das geheime Leben der Lemuren“. *psk*

IMPRESSUM



HERAUSGEBER AMTSBLATT

Gemeinde Barleben

Ernst-Thälmann-Straße 22 - 39179 Barleben

Tel. 039203.565-0 · Fax 039203.565-2801

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff

REDAKTION

Thomas Zaschke (tz), Peter Skubowius (psk)

DRUCK

Druckerei Fricke Magdeburg

Auflage: 4700

GOTTESDIENSTE KIRCHSPIEL

Juni

18.06., 11:00 Uhr Berg-Gottesdienst mit Posaunenchor und anschließendem Brunch auf dem Wartberg

21.06., 09:30 Uhr GD Seniorenresidenz Sonnenhof Barleben

24.06., 16:00 Uhr Gottesdienst Meitzendorf

25.06., 14:00 Uhr Gottesdienst mit Heiliger Taufe Barleben

Juli

02.07., 10:00 Uhr Pfarrbereichs-Gottesdienst Jersleben

05.07., 10:00 Uhr Andacht Haus Hoheneck

09.07., 09:30 Uhr Gottesdienst Barleben

09.07., 11:00 Uhr Gottesdienst Ebendorf

August

05.08., 19.30 Uhr Konzert „Leuchtpunkte auf Luthers Weg“ in der Barleber Kirche mit Rossini-Quartett und „Planxy Irvin“

FSV Barleben startet am 1. Juli in die neue Saison

Mit der Partie gegen Zweitligist Union Berlin starten die Barleber Fußballer am 1. Juli in die neue Saison. Anstoß am Anger ist an diesem Samstag um 14 Uhr. In einem weiteren Vorbereitungsspiel empfängt der FSV Barleben am 11. Juli ab 18 Uhr den Drittligisten 1. FC Magdeburg.

Karten gibt es im Lotto-Shop im Breiweg und im Neckermann-Reisebüro in der Ebendorfer Straße 19. *psk*

GLÜCKWUNSCH DEN JUBILAREN IM MONAT JULI

Ortschaft Ebendorf

Günter Hoppe zum 83.
Karl-Heinz Leppke zum 72.
Dieter Lübke zum 76.
Hermine Denecke zum 87.
Annedore Punde zum 71.
Wolfgang Niemann zum 77.
Gerda Pechbrett zum 80.
Günter Mann zum 77.
Erika Stoffl zum 80.
Erna Friedrich zum 82.
Marion Schwarz zum 70.
Günter Herbst zum 87.
Karin Baudisch zum 77.
Margit Weingart zum 74.
Rosel Wischeropp zum 78.
Michael Madjera zum 74.
Gieselar Marscheider zum 84.
Gustav Heite zum 85.
Hartmut Theissen zum 73.
Karl Frohmüller zum 84.
Dr. Rolf Pilz zum 78.
Ulrich Punde zum 76.

Jürgen Krenzler zum 72.
Bernhard Meiling zum 71.
Christel Schulz zum 75.
Gottfried Hadwich zum 81.
Bernd Enke zum 78.
Waltraud Gorka zum 80.
Dora Leicht zum 92.
Günter Reising zum 80.
Helga Wehner zum 81.
Rita Hess zum 86.
Wolfgang Meyer zum 78.
Gitta Hoffmann zum 82.
Sigrid Trippler zum 81.
Gisela Hermes zum 91.
Reginald Richter zum 86.
Ilse Reich zum 82.
Hannelore Kretzschmar zum 79.
Manfred Hörauf zum 73.
Anneliese Himmelreich zum 78.
Werner Schmidt zum 100.
Renate Benitz zum 82.
Hanna Bornschein zum 79.
Karin Todzi zum 74.
Monika Eichbaum zum 77.
Helmut Deckert zum 73.
Doris Piechowiak zum 78.
Lisa Blume zum 88.
Lieselotte Beyer zum 91.
Peter Ruthkowsky zum 76.
Hans-Peter Krüger zum 78.
Erich Lentge zum 72.
Annemarie Kelterer zum 81.
Margitta Wähling zum 72.
Franz Netwall zum 80.
Brigitte Schinke zum 70.
Ursula Drähne zum 91.
Inge Becker zum 87.
Christa Harmel zum 82.
Bärbel Schumacher zum 76.
Heidemarie Hundt zum 75.
Erika Buchheister zum 80.
Anneliese Kropf zum 76.
Renate Struy zum 84.
Otto Vorhauer zum 77.
Frank Schumacher zum 77.

Irene Nagel zum 78.
Wolfgang Hohoff zum 81.
Helma Fahrland zum 74.
Edda Holz zum 75.
Ilse Richter zum 89.
Ingrid Wappler zum 70.
Christa Schumacher zum 72.
Henning Rehahn zum 75.
Manfred Oelze zum 80.
Christa Conneus zum 87.
Peter Liebau zum 73.
Elfriede Lutz zum 82.
Giesela Hubbe zum 87.
Gerd Kindlein zum 96.
Elfriede Schröder zum 83.
Horst Grund zum 78.
Christa Radkiewicz zum 82.
Annelie Schneider zum 72.
Margot Meiling zum 72.
Rolf Conneus zum 89.
Inge Lerchner zum 75.
Siegfried Katzur zum 79.
Brigitte Armborst zum 81.
Christa Langbein zum 84.
Johann Serak zum 76.
Brigitte Wöhlert zum 81.

Ortschaft Barleben

Karin Ebeling zum 75.
Klaus-Jürgen Ebeling zum 74.
Egon Harter zum 80.
Ingeborg Schmengler zum 71.
Elfriede Richter zum 86.
Christa Schwarz zum 80.
Ralf Dommning zum 75.
Lothar Furkert zum 72.
Liselotte Liermann zum 96.
Klaus Richter zum 76.
Bernd Grams zum 73.
Helga Janicki zum 74.
Gitta Potrafke zum 77.
Hildegard Adler zum 87.
Adeltraut Wiedenbeck zum 72.
Edda Ziese zum 76.
Joachim Kunze zum 72.
Gerda Drüsedau zum 88.
Helga Giebelmann zum 79.

zum 72.
zum 71.
zum 75.
zum 81.
zum 78.
zum 80.
zum 92.
zum 80.
zum 81.
zum 86.
zum 78.
zum 82.
zum 81.
zum 91.
zum 86.
zum 82.
zum 79.
zum 73.
zum 78.
zum 100.
zum 82.
zum 79.
zum 74.
zum 77.
zum 73.
zum 78.
zum 88.
zum 91.
zum 76.
zum 78.
zum 72.
zum 81.
zum 72.
zum 80.
zum 70.
zum 91.
zum 87.
zum 82.
zum 76.
zum 75.
zum 80.
zum 76.
zum 84.
zum 77.
zum 77.

Ortschaft Meitzendorf

Heinz Wille zum 78.
Günter Baettge zum 78.
Erika Flassig zum 74.
Klaus-Dieter Gelis zum 76.
Ernst Hadrich zum 72.
Claus-Jürgen Wieblitz zum 73.
Liesa Derra zum 83.
Charlotte Küchenhoff zum 80.
Helmut Bielak zum 79.
Gerlinde Klatt zum 74.
Artur Stoczack zum 75.
Erich Möhring zum 77.
Dieter Klocke zum 75.
Margit Hinz zum 75.